

Aufgrund der Art. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Stadt Immenstadt i. Allgäu  
Vom 16.12.1996**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die vom Wirkungsbereich der Wasserabgabesatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu erfassten Gebiete einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.200 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.200 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. In Dachgeschossen sind Flächen über 2,0 m Raumhöhe voll und Flächen unter 2,0 m Raumhöhe zur Hälfte anzusetzen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,80 Euro |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,50 Euro |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand, der für
- die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS oder
  - die Veränderungen der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
- entsteht, ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird berechnet
1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl und der Größe der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zwecke der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten bei Einzelzimmervermietung je angefangene sechs Fremdenbetten als eine

Wohneinheit bis zu 60 m<sup>2</sup>.

2. für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach der beitragspflichtigen Geschossfläche.

3. für andere gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke nach der Nutzflächengröße.

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Grundgebühr je Wohneinheit und Jahr

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 60 m <sup>2</sup>	24,00 €	+ 1,68 €	= 25,68 €
von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis zu 90 m <sup>2</sup>	27,00 €	+ 1,89 €	= 28,89 €
von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis zu 130 m <sup>2</sup>	30,00 €	+ 2,10 €	= 32,10 €
von mehr als 130 m <sup>2</sup> bis zu 180 m <sup>2</sup>	33,00 €	+ 2,31 €	= 35,31 €
von mehr als 180 m <sup>2</sup>	36,00 €	+ 2,52 €	= 38,52 €

(4) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 beträgt die jährliche Grundgebühr bei einer Nutzfläche/beitragspflichtigen Geschossfläche von

	Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
bis zu 500 m <sup>2</sup>	24,00 €	+ 1,68 €	= 25,68 €
von mehr als 500 m <sup>2</sup> bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	51,00 €	+ 3,57 €	= 54,57 €
von mehr als 1.000 m <sup>2</sup> bis zu 1.500 m <sup>2</sup>	75,00 €	+ 5,25 €	= 80,25 €
von mehr als 1.500 m <sup>2</sup> bis zu 2.000 m <sup>2</sup>	99,00 €	+ 6,93 €	= 105,93 €
von mehr als 2.000 m <sup>2</sup> bis zu 2.500 m <sup>2</sup>	123,00 €	+ 8,61 €	= 131,61 €
von mehr als 2.500 m <sup>2</sup> bis zu 3.000 m <sup>2</sup>	150,00 €	+ 10,50 €	= 160,50 €
von mehr als 3.000 m <sup>2</sup>	174,00 €	+ 12,18 €	= 186,18 €

(5) Der Nachweis der maßgeblichen Wohn- und Nutzflächen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so sind die Flächen von der Stadt zu schätzen.

(6) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler und Tag

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
0,20 €	+ 0,01 €	= 0,21 €

## § 10

### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers:

Ab 1. Januar 2011

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
1,00 Euro/m <sup>3</sup>	+ 0,07 Euro/m <sup>3</sup>	= 1,07 Euro/m <sup>3</sup>

Ab 1. Januar 2012

Nettobetrag	+ 7 % Umsatzsteuer	= Bruttobetrag
1,10 Euro/m <sup>3</sup>	+ 0,08 Euro/m <sup>3</sup>	= 1,18 Euro/m <sup>3</sup>

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 1 bis 3) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Grundgebührenschild (§ 9a Abs. 4) entsteht mit dem Beginn des Tages, an dem der Wasserzähler zur Verfügung gestellt wird und endet mit dem Tag, an dem der Wasserzähler der Stadt zurückgegeben wird.

## **§ 12**

### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Wahlweise kann die Vorauszahlung auf die Gebührenschuld in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres in einer Summe zum 01.07. geleistet werden, wenn dies durch den Gebührenschuldner bis zum 31.12. für das Folgejahr beantragt wurde. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.1989 außer Kraft.

Immenstadt, 16.12.1996  
Stadt Immenstadt i. Allgäu

gez.  
Bischoff  
1. Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 54 vom 24.12.1996, in Kraft seit 01.01.1997

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 46 vom 11.11.1997. In Kraft seit 01.01.1997 (Rückwirkend!)

Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.08.1998. In Kraft seit 26.08.1998

Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2000. In Kraft seit 01.01.2001

Veröffentlichung der 4. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 50 vom 17.12.2002. In Kraft seit 01.01.2003

Veröffentlichung der 5. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 19 vom 10.05.2005. In Kraft seit 01.07.2005 bzw. 01.01.2006

Veröffentlichung der 6. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 16 vom 17.04.2007. In Kraft seit 01.01.2008

Veröffentlichung der 7. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 27 vom 30.06.2009. In Kraft seit 07.07.2009

Veröffentlichung der 8. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 31 vom 28.07.2009. In Kraft seit 01.08.2009

Veröffentlichung der 9. Änderungssatzung im Amtsblatt Nr. 52 vom 28.12.2010. In Kraft seit 01.01.2011